



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/15/2

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B)
*vom 08. Dezember 1999 **

<u>Geändert durch:</u>	Erste Änderungssatzung	vom 18. Juni 2001
	Zweite Änderungssatzung	vom 20. Dezember 2006
	Dritte Änderungssatzung	vom 17. Mai 2013
	Vierte Änderungssatzung	vom 28. Oktober 2021

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBL S. 689), die folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung und Bergung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt / Pflege der Einsatzkleidung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten *

- (1) *Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2000 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig treten die „Satzung über die Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B) vom 30. Dez. 1986 nebst Änderungssatzung vom 26. Juli 1993“ und die „Satzung über Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B) vom 13. Dez. 1990 nebst Änderungssatzung vom 26. Juli 1993“ außer Kraft.*

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 293 vom 18. Dezember 1999 - amtlich bekannt gemacht. Die Erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Zeitung Nr. 279 vom 03. Dezember 2001 - amtlich bekannt gemacht. Die Zweite Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 51/06 vom 22. Dezember 2006 - amtlich bekannt gemacht. Die Dritte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 22/13 vom 01. Juni 2013 - amtlich bekannt gemacht. Die Vierte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 44/21 vom 06. November 2021 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01. Januar 2000 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung trat am 23. Dezember 2006 in Kraft. Die Dritte Änderungssatzung trat am 02. Juni 2013 in Kraft. Die Vierte Änderungssatzung trat am 07. November 2021 in Kraft.

A N L A G E

zu § 1 Abs.3 S.1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Lindau (Bodensee) vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 28.10.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,24 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	9,32 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,65 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,77 €
	Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,03 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,51 €
b)	Hubrettungsfahrzeuge	
	Drehleiter DLK 23-12, DLA-(K) 23-12	8,63 €
c)	Transport- und Einsatzfahrzeuge	
	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,94 €
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	7,00 €
	Sonstige Fahrzeuge (z.B. Kdow, Versorgungsfahrzeug, MTW usw.)	2,06 €
d)	Gerätewagen	

Anlage zur Satzung über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiw. Feuerwehr
S. 2

	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	3,23 €
	Wechselader (WLF)	5,06 €
	Gerätewagen Logistik (GW L1)	5,40 €
	Gerätewagen Logistik (GW L2)	5,04 €
e)	Abrollbehälter	
	Mulde	-----
	Atemschutz/Strahlenschutz	-----
	Sonderlöschmittel	-----
f)	Feuerwehr-Anhänger (ohne Zugfahrzeug)	
	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,77 €
	Sonstige Anhänger	1,64 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

a)	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	85,90 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	161,31 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	131,50 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	172,93 €
	Löschgruppenfahrzeug HLF 20	168,68 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,60 €
b)	Hubrettungsfahrzeuge	
	Drehleiter DLK 23-12, DLA-(K) 23-12	218,64 €

Anlage zur Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiw. Feuerwehr

S.3

c)	Transport- und Einsatzfahrzeuge	
	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,87 €
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	115,23 €
	Sonstige Fahrzeuge (z.B. Kdow, Versorgungsfahrzeug, MTW usw.)	27,56 €
d)	Gerätewagen	
	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	27,93 €
	Wechselader (WLF oder WLFK)	85,24 €
	Gerätewagen Logistik (GW L1)	60,42 €
	Gerätewagen Logistik (GW L2)	69,78 €
e)	Abrollbehälter	
	Mulde (pro Tag 80,00 €)	18,25 €
	Atemschutz/Strahlenschutz	192,57 €
	Sonderlöschmittel (Sonderlöschmittel wird nach Verbrauch abgerechnet)	26,75 €
f)	Feuerwehr-Anhänger (ohne Zugfahrzeug)	
	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	6,98 €
	Sonstige Anhänger	5,00 €
g)	Wasserfahrzeuge	
	Mehrzweckboot (MZB)	44,46 €
	Selbstfahrendes Ölsaugerät (SÖG)	73,62 €
	Hänger mit Schlauchboot	6,95 €

3. Arbeitsstundenkosten für den Einsatz von Geräten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und demnach dafür aber keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), gelten folgende Sätze.

Als Stundensätze werden berechnet:

- Wärmebildkamera	53,07 €
- Industrie Nass- und Trockensauger	21,50 €
- Gerätesatz Absturzsicherung (pro Tag 110,00 €)	12,00 €

Werden die aufgeführten Geräte durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, beschädigt und müssen instand gesetzt werden, sind die entstandenen Reparaturkosten nebst Arbeitsaufwand zu ersetzen.

Gehen die aufgeführten Geräte durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden die so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

4. Kosten für die die Überlassung von Geräten

Aufstellung der Kosten stündlich oder für die Verweildauer von 12 Stunden bzw. Rückgabe noch am selben Tag; danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet.

Armaturen (Verteiler, Standrohr, Stahlrohr)	5,00 €
Industrie Nass- und Trockensauger	21,50 €
Elektrische Tauchpumpe	16,90 €
Druck- oder Saugschlauch (inkl. Reinigung/Prüfung) je Schlauch pauschal (pro Tag 20,00 €)	10,33 €
Rohrdicht- oder Leckdichtkissen	12,80 €

Werden die aufgeführten Geräte beschädigt und müssen instandgesetzt werden, sind die entstandenen Reparaturkosten nebst Arbeitsaufwand zu ersetzen.

Anlage zur Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiw. Feuerwehr

Gehen die aufgeführten Geräte verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

5. Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % berechnet.

a)	Prüfgebühren	
	Pressluftatmer prüfen	11,22 €
	Maske oder Lungenautomat prüfen und einschweißen	8,71 €
	Pressluftatmer, Maske oder Lungenautomat reinigen und desinfizieren	17,53 €
	Pressluftatmer oder Lungenautomat Grundüberholung (ohne Material)	15,95 €
	CSA-Chemieschutzanzug prüfen	16,95 €
	CSA-Chemieschutzanzug reinigen und desinfizieren	103,59 €
b)	Befüllen von Atemluftflaschen	
	Atemluftflasche 200 bar füllen	4,28 €
	Atemluftflasche 300 bar füllen	5,62 €
	Tauchflasche	6,96 €

6. Inanspruchnahme der Schlauchwäsche und der Wäschepflege

a)	Schlauchwäsche	
	Waschen und trocknen je Schlauch mit Druckprüfung	10,33 €
	Einbinden je Schlauchkupplung	6,99 €
b)	Wäschepflege	
	1 Hose oder Jacke	11,95 €
	1 Paar Handschuhe	4,78 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Hauptamtliches Personal:

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter (Gerätewart) werden folgende Stundensätze berechnet: **31,90 €**

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

c) Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

8. Pauschalen

Für nachfolgende Arbeitsleistungen werden pauschaler Aufwandsersatz bzw. Kostenersatz erhoben:

Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre:

- Mo. – Fr. zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr **150,00 €**
- außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen **200,00 €**

Anlage zur Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiw. Feuerwehr
S.7

Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung oder bei Falschalarmierung, durch eine private Brandmeldeanlage	500,00 €
Öffnen einer Aufzugstüre	249,00 €
Unterweisung in die Bedienung von Feuerlöschern (Feuerlöscher müssen vom Auftraggeber gestellt werden)	150,00 €